

Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung)

Beitragsordnung

Inkrafttreten: 01.08.2019

Fundstelle: Brem.GBl. 2019, 704

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

§ 1 Beiträge

(1) Zu den Kosten für die Inanspruchnahme eines Angebots der Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege nach §§ 22 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhebt die Stadtgemeinde Bremerhaven Beiträge.

(2) Das Ortsgesetz ist von allen Trägern, die Zuwendungen nach [§ 18 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege \(Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG\)](#) erhalten, anzuwenden.

(3) Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt und durch Schulkinder kann nur bei einem nachgewiesenen Bedarf außerhalb der Betreuungszeiten gemäß [§ 13 des Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetzes der Stadt Bremerhaven](#) vom 27. September 2012 (Brem.GBl. S. 422) und Nummer 1 der Ordnung für die Nutzung der Kindergärten und Horte der Stadt Bremerhaven vom 1. August 2012 (Brem.ABl. S. 655), beide in der jeweils gültigen Fassung, erfolgen.

(4) Beitragsschuldner sind, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Befindet sich ein Kind, das die Tagesbetreuung besucht, ständig außerhalb des

Elternhauses in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bei Pflegeeltern oder in einer vergleichbaren Lebenssituation bei Großeltern oder Verwandten, so treten diese an die Stelle der Eltern.

(5) Abweichend von Absatz 1 entfällt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremerhaven ab dem ersten des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung die Verpflichtung zur Beteiligung an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen der Stadtgemeinde sowie in allen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Stadtgemeinde Zuwendungen nach [§ 18 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege \(Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG\)](#) oder Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewähren. Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Verpflegungskosten bleibt unberührt.

§ 2 Beitragszeitraum und Fälligkeit

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres). Die Beitragspflicht besteht auch während der Schließungszeiten der Tagesbetreuung.
- (2) Der Beitrag wird monatlich nachträglich fällig.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem in der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege regelmäßig in Anspruch genommenen Betreuungsangebot. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem Einkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der täglichen Betreuungszeit des Kindes.
- (2) Der monatlich zu entrichtende Beitrag ergibt sich für das jeweilige Betreuungsangebot aus der [Anlage](#).
- (3) Für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadtgemeinde Bremerhaven haben, wird ein Beitrag in Höhe der letzten Einkommensstufe der [Anlage](#) nach Absatz 2 für das jeweilige Betreuungsangebot erhoben.
- (4) Die Betreuungsangebote mit mindestens 6 Stunden täglich beinhalten die Teilnahme am Mittagessen; das Betreuungsangebot mit 4,5 Stunden täglich beinhaltet in der Regel

die Teilnahme am Mittagessen. Hierfür wird ein zusätzlicher Verpflegungsbeitrag nach der [Anlage](#) erhoben. Für Bezieher und Bezieherinnen von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht die Möglichkeit, ihren Anspruch auf kostenlose Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder nach §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den zuständigen Leistungsträgern geltend zu machen. Von Beitragsschuldnern, die keinen Anspruch auf kostenlose Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach den in Satz 3 genannten Vorschriften haben, aber nach Nummer 1 der [Anlage](#) nicht zur Beitragszahlung herangezogen werden, wird kein Verpflegungsbeitrag erhoben.

(5) Wird an dem Früh- oder Spätdienst oder an beiden teilgenommen, so ist für jede dauerhafte in Anspruch genommene angefangene halbe Stunde monatlich ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Jede Erweiterung der Betreuungszeit muss mit Art und Umfang schriftlich festgelegt werden. Der monatlich zu entrichtende Beitrag ergibt sich aus der [Anlage](#).

(6) Für eine über den beitragspflichtigen Betreuungszeiten der Kindertagespflege gemäß der [Anlage](#) hinausgehende, erforderliche Inanspruchnahme werden die Beiträge festgesetzt, die sich aus der Summe der sich jeweils aus der [Anlage](#) ergebenden Beiträge errechnen.

§ 4 Ermäßigungen

(1) Besuchen mehrere Kinder von Eltern oder des Elternteils, der nach [§ 1](#) Absatz 4 Satz 2 an die Stelle der Eltern tritt, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine Kindertagespflege oder beides, werden die jeweiligen Betreuungsbeiträge ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt für das erste Kind 30 Prozent, für das zweite Kind 40 Prozent und für das dritte und jedes weitere Kind 90 Prozent des für das in Anspruch genommene Betreuungsangebot zu zahlenden Betreuungsbeitrags nach Nummer 1 der [Anlage](#).

(2) Für Kinder von Personen, die nach [§ 1](#) Absatz 4 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, wird ein Betreuungsbeitrag in Höhe von 10 Prozent der ersten beitragspflichtigen Einkommensstufe des jeweiligen Betreuungsangebots erhoben. Eine weitere Ermäßigung nach Absatz 1 findet nicht statt.

(3) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies zur Vermeidung besonderer wirtschaftlicher Härten für die Eltern notwendig ist und wenn nur so die zum Wohle des Kindes dringend erforderliche Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.

(4) Bei zusammenhängenden Fehlzeiten, die 4 Wochen überschreiten (Fehlzeiten unter 4 Wochen bleiben unberücksichtigt), zum Beispiel durch andauernde Krankheiten des Kindes oder der Betreuungsperson oder Eingewöhnungsschwierigkeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung wird der Beitrag auf begründeten Antrag angemessen herabgesetzt.

§ 5 Einkommen

(1) Für die Berechnung der Beitragshöhe nach [§ 3](#) Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Nummer 1 der [Anlage](#), wird das Einkommen der in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Eltern oder des Elternteils, der nach [§ 1](#) Absatz 4 Satz 2 an die Stelle der Eltern tritt sowie seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, die dauerhaft im Haushalt leben (Einkommensgemeinschaft), herangezogen.

(2) Für die Beitragshöhe sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres, zu dem die Betreuungsleistung in Anspruch genommen wird, maßgebend. Sind die Einkommensverhältnisse im Beitragszeitraum voraussichtlich wesentlich schlechter oder wesentlich besser als in dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitraum, können die Einkommensverhältnisse des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres oder der letzten 12 Monaten vor Beginn des Betreuungszeitraumes zugrunde gelegt werden. Eine wesentliche Änderung der Einkommensverhältnisse liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen so vermindert oder erhöht, dass mindestens die vorherige oder die nächste Einkommensstufe erreicht wird. Zur Vermeidung besonderer wirtschaftlicher Härte im Jahresverlauf findet auf Antrag [§ 4](#) Absatz 3 Anwendung.

(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und für das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Zum Einkommen zählen nicht das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

§ 6 Beitragsrückerstattung

- (1) Im Falle der Nichtbereitstellung der Betreuungs- und Verpflegungsleistungen in einer Einrichtung wegen eines Streiks werden den Eltern auf Antrag die anteiligen Beiträge ab dem elften Tag der Schließung der Einrichtung zurückerstattet. Dies gilt nicht für Tage, an denen ein Notdienst in einer Tageseinrichtung der Stadtgemeinde Bremerhaven in Anspruch genommen wurde.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Streiks zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven vom 15. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 298) und das Ortsgesetz über Kindertagespflegebeiträge der Stadt Bremerhaven vom 25. April 2013 (Brem.GBl. S. 124) außer Kraft.
- (2) Sofern Beiträge nach der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven vom 15. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 298) bereits festgesetzt wurden und diese die nach der vorliegenden Beitragsordnung zu entrichtenden Beiträge übersteigen, sind bereits erlassene Beitragsbescheide aufzuheben. Überzahlte Differenzbeiträge sind zurückzuerstatten, noch nicht bezahlte Beiträge sind auf den nach der vorliegenden Beitragsordnung zu entrichtenden Betrag zu reduzieren.

Bremerhaven, den 28. November 2019

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage

(zu [§ 3](#) Absatz 2, 4 und 5)

1. Beiträge Betreuungsangebot
 - a) 4,5 Stunden täglich (Kindertageseinrichtung)

Betreuungsangebot 4,5 Stunden täglich
--

Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	72	53	0	0	0
33 746	39 881	3	92	72	53	0	0
39 882	46 016	4	111	92	72	53	0
46 017	52 152	5	131	111	92	72	53
52 153	58 288	6	150	131	111	92	72
58 289	64 424	7	170	150	131	111	92
64 425	70 560	8	189	170	150	131	111
70 561	76 696	9	209	189	170	150	131
76 697	82 832	10	228	209	189	170	150
82 833	88 968	11	248	228	209	189	170
88 969	95 104	12	267	248	228	209	189
95 105	101 240	13	287	267	248	228	209
101 241	107 376	14	287	287	267	248	228
107 377	113 512	15	287	287	287	267	248
113 513	119 648	16	287	287	287	287	267

119		17	287	287	287	287	287
649							

b) 6 Stunden täglich (Kindertageseinrichtung)

Betreuungsangebot 6 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	84	60	0	0	0
33 746	39 881	3	108	84	60	0	0
39 882	46 016	4	132	108	84	60	0
46 017	52 152	5	156	132	108	84	60
52 153	58 288	6	180	156	132	108	84
58 289	64 424	7	204	180	156	132	108
64 425	70 560	8	228	204	180	156	132
70 561	76 696	9	252	228	204	180	156
76 697	82 832	10	276	252	228	204	180
82 833	88 968	11	300	276	252	228	204
88 969	95 104	12	324	300	276	252	228
95 105	101 240	13	348	324	300	276	252

101 241	107 376	14	348	348	324	300	276
107 377	113 512	15	348	348	348	324	300
113 513	119 648	16	348	348	348	348	324
119 649		17	348	348	348	348	348

c) 8 Stunden täglich (Kindertageseinrichtung)

Betreuungsangebot 8 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	100	70	0	0	0
33 746	39 881	3	130	100	70	0	0
39 882	46 016	4	160	130	100	70	0
46 017	52 152	5	190	160	130	100	70
52 153	58 288	6	220	190	160	130	100
58 289	64 424	7	250	220	190	160	130
64 425	70 560	8	280	250	220	190	160
70 561	76 696	9	310	280	250	220	190
76 697	82 832	10	340	310	280	250	220

82 833	88 968	11	370	340	310	280	250
88 969	95 104	12	400	370	340	310	280
95 105	101 240	13	430	400	370	340	310
101 241	107 376	14	430	430	400	370	340
107 377	113 512	15	430	430	430	400	370
113 513	119 648	16	430	430	430	430	400
119 649		17	430	430	430	430	430

d) Hort (Kindertageseinrichtung)

Betreuungsangebot Hort							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	68	50	0	0	0
33 746	39 881	3	86	68	50	0	0
39 882	46 016	4	104	86	68	50	0
46 017	52 152	5	122	104	86	68	50
52 153	58 288	6	140	122	104	86	68
58 289	64 424	7	158	140	122	104	86

64 425	70 560	8	176	158	140	122	104
70 561	76 696	9	194	176	158	140	122
76 697	82 832	10	212	194	176	158	140
82 833	88 968	11	230	212	194	176	158
88 969	95 104	12	248	230	212	194	176
95 105	101 240	13	266	248	230	212	194
101 241	107 376	14	266	266	248	230	212
107 377	113 512	15	266	266	266	248	230
113 513	119 648	16	266	266	266	266	248
119 649		17	266	266	266	266	266

e) 1 Stunde wöchentlich (Kindertagespflege)

Betreuungsangebot Kindertagespflege							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	2	1	0	0	0
33 746	39 881	3	2	2	1	0	0
39 882	46 016	4	3	2	2	1	0

46 017	52 152	5	3	3	2	2	1
52 153	58 288	6	4	3	3	2	2
58 289	64 424	7	5	4	3	3	2
64 425	70 560	8	5	5	4	3	3
70 561	76 696	9	6	5	5	4	3
76 697	82 832	10	6	6	5	5	4
82 833	88 968	11	7	6	6	5	5
88 969	95 104	12	8	7	6	6	5
95 105	101 240	13	8	8	7	6	6
101 241	107 376	14	8	8	8	7	6
107 377	113 512	15	8	8	8	8	8
113 513	119 648	16	8	8	8	8	8
119 649		17	8	8	8	8	8

2. Verpflegungsbeitrag

- Monatlicher Verpflegungsbeitrag (nur Frühstück, sofern die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflege dies anbietet): 10 Euro
- Monatlicher Verpflegungsbeitrag (nur Mittagsverpflegung): 25 Euro
- Monatlicher Verpflegungsbeitrag (Frühstück und Mittagsverpflegung): 35 Euro

Eine Betreuung ab 6 Stunden täglich ohne Mittagsverpflegung ist nur im Einzelfall möglich, wenn nach ärztlichem Urteil aus gesundheitlichen Gründen die in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege angebotene Verpflegung nicht eingenommen werden kann.

3. Monatliche Beiträge für den Früh- und Spätdienst

Je angefangene 0,5 Stunde:	5 Euro
Je angefangene 1,0 Stunde:	10 Euro
Je angefangene 1,5 Stunden:	15 Euro
Je angefangene 2,0 Stunden:	20 Euro